

Hinweise zu berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren

Bitte rufen Sie bei Fragen zum Beschwerdeverfahren im Allgemeinen oder Ihrer bei uns eingereichten Beschwerde nicht an, ehe Sie sich diese Hinweise und Erläuterungen ausführlich durchgelesen haben!

1. Was kann und darf die Rechtsanwaltskammer als Berufsaufsichtsbehörde?

Die **Berufsaufsicht** der Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder ist beschränkt auf die Überprüfung, ob Verstöße gegen das spezifische, in der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte niedergelegte Berufsrecht festgestellt werden können. Hierbei können zur Auslegung der Pflichten ergänzend auch Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen werden, was beispielsweise bei der Pflicht zur Herausgabe der Handakte erfolgt, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorausgesetzt wird und sich aus dem Auftragsrecht § 666 ff BGB ergibt; BGH AnwZ (Brg) 72/13.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann also mit den Mitteln der Berufsaufsicht nicht überprüfen, ob eine Rechnung berechtigt oder ein Mandat inhaltlich ordnungsgemäß und sorgfältig bearbeitet worden ist. Insbesondere können Sie keinen Schadenersatz oder sonstige Ersatzleistungen erhalten, da lediglich die Frage geprüft werden kann und darf, ob ein Rechtsanwalt gegen berufsrechtliche Regeln verstoßen hat.

Eine **Überprüfung von Rechnungen** kann lediglich im Rahmen einer Vermittlung zwischen Anwalt und Mandant erfolgen, die voraussetzt, dass der Rechtsanwalt mit der Vermittlung einverstanden ist.

Fragen der **Schlechtleistung** im Anwaltsvertrag (Fristversäumnisse, rechtlich unzutreffende Erwägungen, falscher Vortrag vor Gericht) dürfen durch die Rechtsanwaltskammer nicht geprüft werden, da dies einen Eingriff in den freien Beruf darstellen würde. Derartige Fragen sind den ordentlichen Gerichten (Zivilabteilungen der Amts- und Landgerichte) zugewiesen.

Es besteht aber ein Anspruch auf **Herausgabe der Daten des Vermögens-Haftpflichtversicherers** eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin. Ein entsprechender Antrag kann schriftlich gestellt werden und muss lediglich die Begründung enthalten, dass man Mandant gewesen sei und durch einen Fehler des Anwalts einen Schaden erlitten habe.

Eine Überprüfung der Qualität der Arbeit eines Rechtsanwalts in der Mandatsbearbeitung ist damit ebenfalls nicht zulässig, da sie einen Eingriff in den frei ausgeübten Beruf darstellen würde.

Im Beschwerdeverfahren können Sie also keinen Schadenersatz oder sonstige Ersatzleistungen erhalten, da lediglich die Frage geprüft werden kann und darf, ob ein Rechtsanwalt sich für einen Verstoß gegen berufsrechtliche Regeln gegenüber der Rechtsanwaltskammer verantworten muss, der er angehört.

Das berufsaufsichtsrechtliche Beschwerdeverfahren unterbricht keine Fristen, die für die Durchsetzung Ihrer eventuellen Ansprüche gegen den Rechtsanwalt laufen, über den Sie sich beschweren möchten! Es unterbricht auch keine Fristen, wenn der Rechtsanwalt gegen Sie Ansprüche durchzusetzen versucht!

2. Einleitung eines berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens

Beschwerde von Amts wegen

Eine Beschwerde wird eingeleitet, wenn der Rechtsanwaltskammer selbst Erkenntnisse vorliegen, die ein berufsrechtliches Fehlverhalten nahelegen. Es wird also von Amts wegen ermittelt.

Beschwerde durch „Beschwerdeführer“

Auf Beschwerden von außen wird die Rechtsanwaltskammer ebenfalls tätig, solche Beschwerden sind in den meisten Fällen Auslöser von Beschwerdeverfahren. Soweit es sich dabei aber um Vorgänge aus einem Mandat handelt, muss die entsprechende Beschwerde unterschrieben eingereicht werden; Telefax oder Scan mit Unterschrift genügen. Aus Gründen des Datenschutzes wäre sonst der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin (im folgenden Beschwerdegegner) berechtigt, jede Auskunft zu verweigern. Das Beschwerdeverfahren ist aber dennoch ein Amtsermittlungsverfahren und kein Parteiverfahren.

2

3. Der Ablauf des berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens

Vorprüfung

Nach Eingang einer Beschwerde wird geprüft, ob ein Berufsrechtsverstoß schlüssig vorgetragen wurde. Dies ist der Fall, wenn der mitgeteilte Sachverhalt einen Berufsrechtsverstoß erkennen lässt.

Fällt diese Prüfung positiv aus, wird der Beschwerdegegner aufgefordert, binnen einer Frist von meist drei Wochen zum Gegenstand der Beschwerde Stellung zu nehmen und darauf hingewiesen, dass er sich auf ein Schweigerecht berufen kann, wenn das Risiko besteht, dass er sich selbst belasten würde, und dass ein solches Schweigerecht auch dann besteht, wenn die Antwort zur Preisgabe von Daten führen müsste, hinsichtlich derer er schweigepflichtig ist. Notwendigenfalls erfolgt danach eine Aufforderung zur Entbindung von der Schweigepflicht an den Beschwerdeführer.

Fällt die Prüfung negativ aus, wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass nach Vorprüfung kein Berufsrechtsverstoß erkannt werden könne und darum gebeten, entweder den Sachverhalt genauer zu beschreiben oder mitzuteilen, dass dennoch eine förmliche Entscheidung durch die Beschwerdeabteilung gewünscht wird.

Ablauf des eigentlichen Beschwerdeverfahrens

Geht die angeforderte Stellungnahme des Beschwerdegegners nicht ein, wird – erforderlichenfalls in einem weiteren Schritt auch durch Androhung / Festsetzung von Zwangsgeldern – an die Pflicht zur Beantwortung erinnert.

Sobald die Stellungnahme des Beschwerdegegners eingegangen ist, erfolgt eine Vorprüfung, ob der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist oder unaufklärbar bleibt, oder ob ausfüllbedürftige Lücken verbleiben. Entsprechend erfolgt bei Bedarf eine Nachfrage an Beschwerdegegner und/oder Beschwerdeführer.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners darf nicht an den Beschwerdeführer weitergegeben werden, wenn dieser nicht ausdrücklich sein Einverständnis damit erklärt; BGH Urteil vom 11.01.2016, AnwZ (Brfg) 42/14. Bei Bedarf wird daher beim Beschwerdeführer zu einzelnen Behauptungen des Beschwerdegegners nachgefragt, wenn dessen Einverständnis zur Weitergabe der Stellungnahme fehlt. Die Stellungnahme gehört zur Personalakte, über die strenge Verschwiegenheit zu bewahren ist; Urteil [VG Freiburg vom 16.09.2015, 7 K 942/14](#) und Beschluss [VGH Baden-Württemberg vom 21.01.2016, 9 S 2062/15](#) und [BGH AnwZ \(Brfg\) 42/14](#).

Hinweise zu berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren

Sobald auf diesem Wege ein entscheidungsfähiger Sachverhalt vorliegt, wird die Akte an die Beschwerdeabteilung weitergegeben. Beschwerdeabteilungen bestehen aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung durch Befangenheit.

In den Beschwerdeabteilungen, die aus den ehrenamtlich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer tätigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen gebildet werden, erarbeiten die Mitglieder Entscheidungsvorschläge, die dann in der Abteilung abgestimmt werden. Die einzelnen Abteilungen sind dabei in der genauen Ausgestaltung der internen Abstimmungsabläufe frei. Bis eine Entscheidung auf diesem Wege vorbereitet ist, können Monate vergehen.

4. Ausgang des Beschwerdeverfahrens

Die Beschwerdeabteilung kann...

- das **Verfahren einstellen**, wenn nicht aufklärbar ist, ob der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt einen Berufsrechtsverstoß beinhaltet oder eine berufsrechtliche Maßnahme nicht angezeigt ist.
- die **Beschwerde zurückweisen**, wenn ein Berufsrechtsverstoß nicht erkennbar oder widerlegt ist.
- **Maßnahmen der Berufsaufsicht** (Rügen / behelrender Hinweis) verhängen, wenn ein Verstoß festgestellt wird, dieser aber nicht gravierend ist.
- die Akte dem Gesamtvorstand zur Entscheidung über die Einleitung eines **anwaltsgerichtlichen Verfahrens** vorlegen.

Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei schweren Berufsrechtsverstößen oder wiederholten Berufsrechtsverstößen angezeigt und führen zur Abgabe des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, welche Anklagebehörde vor dem Anwaltsgericht ist. Bei der Generalstaatsanwaltschaft kann dann entweder nach den verschiedenen Möglichkeiten der Strafprozessordnung das Verfahren eingestellt oder dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgegeben oder eine Anschuldigung beim Anwaltsgericht erhoben werden. Das Verfahren vor dem Anwaltsgericht kennt dann auch noch Rechtsmittel.

5. Gibt es Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung?

Stellen Beschwerdeabteilung oder Gesamtvorstand ein Beschwerdeverfahren ein oder weisen sie die Beschwerde zurück, ist die Entscheidung für den Beschwerdeführer endgültig, er erhält hierüber eine Nachricht mit Begründung, die **nicht rechtsmittelfähig** ist.

Verhängt die Beschwerdeabteilung eine Rüge, so ergeht die entsprechende Entscheidung gegen den Beschwerdegegner. Dem Beschwerdegegner steht hiergegen der Einspruch zu, über den nach [§ 74 Abs. 5 S. 2 BRAO](#) der Vorstand entscheidet. Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen; [§ 74a Abs. 1 BRAO](#). Weitere Rechtsbehelfe gibt es nicht mehr.

6. Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren ungefähr?

Als Beschwerdeführer erhalten Sie nach Eingang einer Beschwerde entweder Nachfragen oder den Hinweis auf fehlende berufsrechtliche Prüfbarkeit oder die Nachricht, dass der Beschwerdegegner zum Berufsrechtsverstoß angehört wird.

Hinweise zu berufsaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren

Danach kann es wegen der dem Beschwerdegegner einzuräumenden Möglichkeit einer Stellungnahme, bei der Fristverlängerungen gewährt werden müssen, Monate dauern, bis eine Entscheidung ergeht.

Erfolgt diese Stellungnahme nicht, können der Vorstand oder an dessen Stelle eine Abteilung Zwangsmittel einsetzen, um eine Stellungnahme zu erzwingen. Dies kann wiederum Wochen oder gar Monate dauern.

Eine Mitteilung von der Entscheidung des Vorstandes an Beschwerdeführer darf [nach § 73 Abs. 3 S. 2 BRAO](#) erst nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens erfolgen. **Daher kann das Verfahren insbesondere dann viele Monate dauern**, wenn der Beschwerdegegner sich gegen eine Vorstandsentscheidung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wehrt oder Zwangsmittel eingesetzt werden, um eine Stellungnahme zu erzwingen. Auch gegen solche Zwangsmittel kann sich ein Beschwerdegegner wiederum rechtlich wehren.

Wenn der Vorstand die Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft für geboten hält, ist das Verfahren beim Kammervorstand mit der Übergabe an die Generalstaatsanwaltschaft erledigt und Sie erhalten darüber eine Nachricht. Über das Ergebnis eines möglichen anwaltsgerichtlichen Verfahrens werden Sie **nicht** durch uns informiert, sondern muss auf die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten (Generalstaatsanwaltschaft) für eine weitere Information verwiesen werden.

Haben Sie also bitte Geduld mit der Bearbeitung der Beschwerden, denn telefonische Nachfragen und weitere Schreiben zu einem Beschwerdevorgang verlängern die Bearbeitungszeit, da Rücksprachen oder auch Weiterleitungen der Schreiben mit der Beschwerdeabteilung stattfinden müssen.